



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

28. Dezember 2011

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2012 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012	195
Verordnung des Landkreises Stendal zur 3. Änderung des Beschlusses des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung des Landschaftsteiles "Arneburger Hang" zum Landschaftsschutzgebiet	196
2. Hansestadt Stendal	
Tiefbauamt: Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für den Ausbau der Osterburger Straße, Bauabschnitt 3c, in der Hansestadt Stendal	196
Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Nutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens Stendal	196
Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal	197
3. Hansestadt Havelberg	
2. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Havelberg	198
4. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Beuster, Geestgottberg und Losenrade	199
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schönberg	199
5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung - Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das Vorhaben "Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin VKE 1.3 - B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 - in den Gemeinden Burgstall, Colbitz, Westheide und Niedere Börde, der Stadt Wanzleben-Börde, der Stadt Tangerhütte und der Stadt Oschersleben (Bode)" in den Landkreisen Börde und Stendal	199
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin VKE 1.3 - B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 - in den Gemeinden Burgstall, Colbitz, Westheide und Niedere Börde, der Stadt Wanzleben-Börde, der Stadt Tangerhütte und der Stadt Oschersleben (Bode)" in den Landkreisen Börde und Stendal	200
1. Änderung der Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	200
1. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger"	201
1. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre"	201
6. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg - Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2010	201
Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2012	202
7. Wasserverband Stendal-Osterburg	
2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011	202

Landkreis Stendal

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 33 und 76 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 158-159 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 03.11.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	141.602.400 EUR
in der Ausgabe auf	159.466.500 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	16.305.500 EUR
in der Ausgabe auf	16.305.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.044.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **46,91 v. H.** der Bemessungsgrundlagen

nach § 18 des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA Nr. 24/2009, S. 684) festgesetzt.

Stendal, den 03.11.2011

Lothar Riedinger
Vorsitzender des
Kreistages



Jörg Hellmuth
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Halle ist mit Schreiben vom 14.12.11 unter dem Aktenzeichen 305.4.4-10402-LKSDL-HH2012 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2012 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage auf jeweils 46,91 v.H. der Umlagegrundlagen wird erteilt.
3. Die Genehmigung zu Ziffer 2 erfolgt unter folgender Auflage:

Der Landkreis Stendal stellt auf Grundlage eines Stellen-/ Personalentwicklungskonzeptes im Stellenplan der folgenden Haushaltssatzung durch Ausweisung von zunächst mindestens weiteren 15 kW-Stellen sicher, dass der festgestellte Stellenüberhang in einem angemessenen Zeitraum abgebaut wird.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 94 Abs. 3 und nach § 118 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom **29.12.2011 – 10.01.2012** während der unten angegebenen Zei-

b) Sozialtarif (2 Stunden)
Projekte des Jugendklubs "MAD" und der Streetworker

5 Euro

(2) In den Gebühren sind enthalten:

- Umsatzsteuer
- Aufbau der Anlage zur jeweiligen o. g. Nutzung
- Benutzung der Gurte und Helme
- Sicherheitseinweisung in den Seilgarten
- zusätzlich im betreuten Klettern

Aufwärmübungen, Vertrauensübungen, Niedrigseilgarten zum Kennenlernen, auf Wunsch Berücksichtigung spezieller pädagogischer, sozialer, teambindender, erlebnisorientierter oder psychologischer Aufgabenstellungen

(3) Auf die Möglichkeit der Stundung oder des Erlasses der Gebühren gemäß § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

(1) Die Hansestadt Stendal ist zur Stornierung eines bestehenden Nutzungsrechts aufgrund höherer Gewalt, insbesondere durch Witterungseinflüsse, berechtigt. In diesem Falle erfolgt die vollständige Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren.

(2) Gäste können bestehende Nutzungsrechte bis 10 Tage vor der Veranstaltung ohne Erhebung von Kosten absagen oder umbuchen.

(3) Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechtes nach § 3 c keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§ 6

Benutzungsordnung

Für die Benutzung des Niedrig- und Hochseilgartens wird eine Benutzungs- und Hausordnung erlassen.

Diese liegt im Jugendclub "MAD" aus.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

§ 8

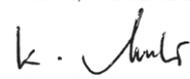
Erprobungsphase

Die Gebührensatzung gilt ab Veröffentlichung für 12 Monate.

Nach 6 Monaten ist dem Finanzausschuss ein Zwischenbericht vorzulegen.

Danach werden die Gebühreneinnahmen einer Kostendeckungsberechnung unterzogen, die Grundlage für die Neukalkulation jeder weiteren Gebührenerhebung wird.

Stendal, den 12.12.2011



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

- Musik- und Kunstschulgebührenordnung -

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Hansestadt Stendal betreibt die Musik- und Kunstschule als kommunale öffentliche Einrichtung.

2. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze sind in einer Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

3. Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.

4. Die erhobenen Unterrichts- und Nutzungsgebühren decken einen Teil der Betriebs- und Personalkosten. Die Hansestadt Stendal erhält für ihre Musik- und Kunstschule Zuschüsse vom Landkreis Stendal und wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt (Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt)

5. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig sind alle Unterrichtsteilnehmer und Mieter von Instrumenten, Geräten oder Räumen (Gebührensschuldner).

2. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Unterrichtsteilnehmern oder Mietern haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

1. Mit der Abgabe eines Aufnahmeantrages wird die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

2. Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt und jeweils für ein Schuljahr der Musik- und Kunstschule mit bis zu 40 Unterrichtsstunden erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt daher auch für die Zeit der Schulferien und für in die Unterrichtszeit fallende Feiertage (lt. Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung) bestehen.

3. Die Gebührenschuld entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres. Beginnt das Unterrichtsverhältnis während eines Schuljahres, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in welchem der Teilnehmer den Unterricht aufnimmt oder eine Nutzungsvereinbarung abschließt. In diesem Fall ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen (je Monat 1/12 der Jahresgebühr).

4. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu machen ist.

5. Die Gebührenschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren werden als vierteljährliche Rate zum

- 15.02.
- 15.05.
- 15.08.
- 15.11.

jeden Jahres fällig. Es können auch monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Barzahlungen sind nicht möglich.

6. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 4

Leistungsorientierter Unterricht und Studienvorbereitende Ausbildung

1. Der **Leistungsorientierte Unterricht (LOU)** ist ab dem 3. Unterrichtsjahr möglich und bietet den Schülern eine vom Land Sachsen-Anhalt geförderte umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung. Der Zugang erfolgt durch ein bewertetes Vorspiel.

2. Für den Leistungsorientierten Unterricht sind folgende Unterrichtsbelegungen verbindlich:

- Einzelunterricht (vokal oder instrumental)
- Musiklehre
- Ensembleunterricht (auch extern)

3. Die Schüler des Leistungsorientierten Unterrichts nehmen jährlich an einem bewerteten Vorspiel teil.

4. Die **Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)** bietet den Schülern die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres Musikstudium bzw. musikbezogenes Studium oder auf einen überregionalen Wettbewerb vorzubereiten.

Der Zugang zur Aufnahme in die SVA erfolgt über interne Prüfungen und durch einen Leistungsbeschluss auf Empfehlung des Fachbereiches.

Die Ausbildung erfolgt in mindestens zwei Wochenstunden á 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach oder je eine im Hauptfach und Pflicht- oder Nebenfach sowie durch regelmäßige Mitarbeit in einem Ensemble und Besuch des Musiklehreunterrichts.

Für das für die Förderung notwendige gesamte Fächerangebot in der SVA (Kategorie D/3) stellt die Musik- und Kunstschule die gleiche Gebühr wie in der Kategorie D/2 in Rechnung. Das Land Sachsen-Anhalt fördert dafür jeden SVA-Unterrichtsstuhl mit einem Zuschuss.

§ 5

Gebührenermäßigungen

1. Familienermäßigung

Eine Gebührenermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Angehörige einer Familie gleichzeitig am Unterricht der Musik- und Kunstschule teilnehmen. Die Ermäßigung beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrages.

Der Teilnehmer mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als erstes Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20%, für das dritte um 40% und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60% ermäßigt.

Gebühren in den Kategorien A/4, C und E sowie Mieten werden nicht ermäßigt.

2. Sozialermäßigung

Gebührenermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis der Gründe gewährt für

- Empfänger von Arbeitslosengeld, Auszubildende und Studenten in Höhe von 20% pro Unterrichtsbelegung. Diese Sozialermäßigung wird Eheleuten nur gewährt, wenn beide Ehepartner bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner ermäßigungsbe-rechtigt sind.
- Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe in Höhe von 65% pro Unterrichtsbelegung.

Die Ermäßigung beginnt am Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats und gilt jeweils 3 Monate. Zur Verlängerung um weitere 3 Monate sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen.

Gebühren in der Kategorie A/4 und C sowie Mieten und Erwachsenenauflagen werden nicht ermäßigt.

Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Absatz 1 aus.

3. Überdurchschnittlich begabten Schülern, die das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit stärken, können Gebührenermäßigungen bis zu einer Höhe von 100% gewährt werden. Diese Ermäßigungen gelten für ein Kalenderjahr. Über einen entsprechenden Antrag des Fachlehrers entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

4. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung (Kur-, Studien- oder Auslandsaufenthalt)

des Teilnehmers Unterrichtsstunden in vier oder mehr aufeinander folgenden Wochen aus, so können auf schriftlichen Antrag die Gebühren für den benötigten Zeitraum um 85% ermäßigt werden.

5. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung einer Lehrkraft Unterrichtsstunden aus, werden diese nach Möglichkeit durch einen Vertretungslehrer gehalten oder innerhalb des Schuljahres nachgeholt.

Fallen Unterrichtsstunden aus gleichen Gründen in einem zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen oder länger ohne Ersatz aus, werden die Gebühren für den gesamten Zeitraum um 85% ermäßigt.

Diese Regelung gilt nicht für Mieten.

6. Eine genaue Aufstellung der Gebührenermäßigungen für ausgefallene Unterrichtsstunden (jeweils 85% der Gebühr für eine Stunde) ist in der Anlage der Gebührenordnung (S. 8) zu finden. Die Erstattung wird zum Ende eines Schulhalbjahres auf schriftlichen Antrag gutgeschrieben.

§ 6

Beendigung der Gebührenschuld

1. Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum Ende eines Schulhalb- bzw. Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Gebührenschuld endet dann entweder am Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen oder Ende Dezember.

2. Jedes Unterrichtsverhältnis kann innerhalb der ersten drei Monate mit 14-tägiger Kündigungsfrist sowohl vom Teilnehmer als auch von der Musik- und Kunstschule zum Ende eines jeden Monats beendet werden (Probezeit). Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall anteilig für die Probezeit.

3. Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch eine lang andauernde Krankheit oder durch einen Wohnortwechsel die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.

4. Die Musik- und Kunstschule hat in besonderen Fällen (z.B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Leistungen, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung von Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal zum 31.12.2011 außer Kraft.

Stendal, den 13.12.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage

1. Unterrichtsgebühren

Kategorie	Unterrichtsart	Jahresgebühr	Monatsrate	Erwachsenenaufschlag
A/1	Musikgarten (MG) (8 – 10 Teilnehmer) 30 – 45 Minuten	180 Euro	15 Euro	
A/2	Musikalische Früherziehung (MFE) (8 Teilnehmer) 45 Minuten	204 Euro	17 Euro	
A/3	Musik – ABC, Musiklehre und Gehörbildung ohne Hauptfach Gruppenunterricht 45 Minuten	204 Euro	17 Euro	
A/4	Ensemble ohne Hauptfach	72 Euro	6 Euro	4 Euro / Monat
B/1	Musikschuleinzelunterricht 30 Minuten	456 Euro	38 Euro	4 Euro / Monat
B/2	Musikschuleinzelunterricht 45 Minuten	600 Euro	50 Euro	4 Euro / Monat
B/3	Musikschulgruppenunterricht (ab 2 Teilnehmer; 45 Minuten)	324 Euro	27 Euro	4 Euro / Monat
C	Sonderkurse	unter Berücksichtigung der Kosten wird eine einmalige Gebühr festgelegt.		
D/1	Leistungsorientierter Musikschuleinzelunterricht 30 Minuten	360 Euro	30 Euro	4 Euro / Monat
D/2	Leistungsorientierter Musikschuleinzelunterricht 45 Minuten	480 Euro	40 Euro	4 Euro / Monat

D/3	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	480 Euro	40 Euro	4 Euro / Monat
E/1	Kunstschulgruppenunterricht 45 Minuten	288 Euro	24 Euro	4 Euro / Monat
E/2	Kunstschulgruppenunterricht 90 Minuten	366 Euro	30,50 Euro	4 Euro / Monat

Der Erwachsenenaufschlag wird ab dem 26. Lebensjahr erhoben. Die Berechnung erfolgt ab dem folgenden Monat nach dem Erreichen des 26. Lebensjahres.

Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.

Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Musiktheorie und Gehörbildung, Chöre, Instrumentalensembles, Kammermusik, Orchester, Combo u.a.) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer ein Hauptfach der Musik- und Kunstschule belegt. (Kategorien B, D und E).

2. Mieten

Für das Mieten von schuleigenen Mietinstrumenten und Geräten zu Übungszwecken wird pro Überlassung eine monatliche Miete erhoben

Instrumentenmiete im 1. Jahr	9 Euro / Monat
Instrumentenmiete im 2. Jahr	14 Euro / Monat
Instrumentenmiete ab dem 3. Jahr	19 Euro / Monat

Für eine Fremdnutzung von Räumen der Musik- und Kunstschule Stendal werden Mieten von 15 Euro bis 40 Euro pro angefangener Stunde erhoben. Die Miethöhe richtet sich nach der Anzahl der benötigten Räumlichkeiten. Sondernutzungen zu Übungszwecken können mit der Schulleitung vereinbart werden. Die Bedingungen werden jeweils in einem Mietvertrag vereinbart.

3. Bearbeitungsgebühr

Für die Ersteinstellung in den Unterricht der Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben.

4. Erstattung von Unterrichtsgebühren (nach § 5)

Die in §5, Absatz 4 und 5 festgelegten Gebührenermäßigungen für ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf der Grundlage von folgenden Stundensätzen berechnet (jeweils 85% der Gebühr für eine Stunde):

A/1	3,83 Euro	B/1	9,69 Euro
A/2	4,08 Euro	B/2	12,75 Euro
A/3	4,08 Euro	B/3	6,63 Euro
A/4	1,53 Euro		
D/1	7,91 Euro	E/1	5,87 Euro
D/2	10,20 Euro	E/2	7,40 Euro
D/3	10,20 Euro		

Die Erstattung wird zum Ende eines Schulhalbjahres auf schriftlichen Antrag gutgeschrieben.

Hansestadt Havelberg

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

2. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des §44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	erhöht um Euro	vermindert um Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	220.000		8.270.000	8.490.000
die Ausgaben		30.000	11.470.000	11.440.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		30.000	6.850.000	6.820.000
die Ausgaben		30.000	6.850.000	6.820.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag um 2.000.000 Euro verringert und damit auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 24.11.2011

Vorsitzender des Stadtrates



Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 29.12.2011 bis zum 11.01.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, den 28.12.2011

Bürgermeister

VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

zur

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Beuster, Geestgottberg und Losenrade

Gemäß §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 15.12.2011 nachfolgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Der § 6 Benutzungsgebühren wird unter Zimmervermietung wie folgt ergänzt:
Frühstück auf Wunsch - pro Person 5,00 Euro

§ 2

Im § 6 Benutzungsgebühren wird vor dem letzten Absatz eingefügt:
Für Trauerfeiern ist die Hälfte des Betrages zu entrichten.

Seehausen, den 15.12.2011

Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schönberg

Aufgrund des § 25 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) am 15.12.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schönberg in der Hansestadt Seehausen (Altmark) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2011.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 15.12.2011

Duffe
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, den 15.12.2011

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das Vorhaben "Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.3 - B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 - in den Gemeinden Burgstall, Colbitz, Westheide und Niedere Börde, der Stadt Wanzleben-Börde, der Stadt Tangerhütte und der Stadt Oscherleben (Bode)" in den Landkreisen Börde und Stendal

1. Der Erörterungstermin findet statt:

am Dienstag den 24. Januar 2012 ab 10:00 Uhr

- Erörterung der übrigen Einwendungen privater Betroffener

am Mittwoch den 25. Januar 2012 ab 09:30 Uhr

- Erörterung der Stellungnahmen der Behörden, Gebietskörperschaften, Versorgungsträger und sonstigen Träger öffentlicher Belange

am Donnerstag den 26. Januar 2012 ab 09:30 Uhr

- Erörterung zum Thema: Planrechtfertigung, Planungsziele, verkehrlicher Bedarf, Abschnittsbildung, Trassenwahl

- Stellungnahmen des „Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“ (BUND), Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Sachsen-Anhalt und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Sachsen-Anhalt

jeweils im

**Kulturhaus Tangerhütte
39517 Tangerhütte
Straße der Jugend 41**

Bei Bedarf wird die Erörterung am **Freitag den 27. Januar 2012 ab 09:30 Uhr** an gleicher Stelle fortgesetzt. Festlegungen dazu trifft der Verhandlungsleiter am jeweiligen Verhandlungstag.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.

6. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes und sonstigen Vereinigungen i.S.d. § 63 Bundesnaturschutzgesetz sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.

Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

7. Die aktuellen Planunterlagen finden Sie zu Ihrer Information auch auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes (www.sachsen-anhalt.de) unter „Wirtschaft und Kommunales > Planfeststellung > Planunterlagen > Autobahnen“.

Unterschrift



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, den 15.12.2011

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.3 - B 189 nördlich Colbitz bis Dolle / L 29 - in den Gemeinden Burgstall, Colbitz, Westheide und Niedere Börde, der Stadt Wanzleben-Börde, der Stadt Tangerhütte und der Stadt Oscherleben (Bode)" in den Landkreisen Börde und Stendal

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 17, 24 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens wurde der ausgelegte Plan geändert, sodass eine erneute Auslegung nach § 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG erforderlich ist.

Für das Gesamtvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Colbitz, Cröchern, Burgstall, Dolle, Uchtendorf, Hillersleben, Meseberg, Seehausen (Gemeinde Wanzleben-Börde), Altbrandsleben, Eggenstedt-Seehausen, Eggenstedt und Bittkau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 29. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012

während der Dienststunden

	vormittags	nachmittags
Montag	09:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **13. Februar 2012**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
- sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
- das über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- das die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die aktuellen Planunterlagen finden Sie zu Ihrer Information auch auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes (www.sachsen-anhalt.de) unter „Wirtschaft und Kommunales > Planfeststellung > Planunterlagen > Autobahnen“.

Unterschrift



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderung der Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der § 6, § 33 Abs. 1 bis 3, § 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568), in der gegenwärtig gültigen Fassung i. V. m. dem Runderlass des MI LSA vom 17.12.2008, Bezugserrlass des MI vom 01.12.2004 (Ministerialblatt LSA S. 666) und den Gebietsänderungsvereinbarungen zwischen der Stadt Tangerhütte und den Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende 1. Änderung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 02.11.2010 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Tangerhütte vom 02.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

- Sitzungen des Stadtrates,
- Sitzungen der Ausschüsse nach §§ 6 und 7 der Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte,
- Sitzungen der Fraktionen,
- Beratungen und Besichtigungen, zu denen der Bürgermeister, der Vorsitzende des Stadtrates oder ein Ortsbürgermeister eingeladen haben.

§ 7 wird wie folgt geändert:

(1) Die Reisekostenvergütungen erfolgen nach den für Landesbeamte geltende Vorschriften i.V.m § 33 Abs. 2 GO LSA.

(2) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.
Dienstreisen am Dienort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten, es sei denn sie erfolgen auf Einladung (§ 7 Abs. 3).
Dienstort ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

(3) Als Dienstreisen gelten:

- Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück,
- Dienstreisen innerhalb des Dienortes, die aufgrund einer Einladung erfolgen,
- Fahrten an einen auswärtigen Dienort, wenn diese im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes liegen.

(4) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.

(5) Die Abrechnung der Dienstreisen erhält die Verwaltung der Stadt Tangerhütte zur weiteren Veranlassung.
(Formblatt siehe Anlage zu Entschädigungssatzung)

§ 8 wird wie folgt geändert:

(1) Das Sitzungsgeld wird auf der Grundlage der beim Sitzungsdienst einzureichenden Anwesenheitslisten unbar quartalsweise überwiesen.
Die Überweisung der pauschalen Aufwandsentschädigung des Stadtrates, des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister erfolgt jeweils zum 10. des Folgemonats.

Abs. 2, 3, 4 bleiben unverändert

§2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit Wirkung vom 27.07.2010 in Kraft

Tangerhütte, 07.12.2011




Bürgermeisterin

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger"

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBL. LSA S. 14, 18) i.V.m. §§ 1, 2, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBL. LSA Nr. 8 v. 24.03.2011, S. 492) beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 07.12.2011 nachfolgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger"

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger" vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 7 (2) erhält folgende Fassung:

Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Stadt Tangerhütte im Unterhaltungsverband "Tanger" beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v. H.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 (1)

Die Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2011 als Flächenbeitragssatz 10,61 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwerungsbeitragsatz 3,32 Euro/Einwohner für den Unterhaltungsverband "Tanger".

§ 8 (2)

Die Mindestumlage nach 56 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 8 (1).

§ 8 (3)

entfällt

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft

Tangerhütte, den 07.12.2011




Bürgermeisterin

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre"

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBL. LSA S. 14, 18) i.V.m. §§ 1, 2, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBL. LSA Nr. 8 v. 24.03.2011, S. 492) beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 07.12.2011 nachfolgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von

Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre"

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010) wird wie folgt geändert:

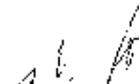
§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2011 als Flächenbeitragssatz 5,38 Euro/ha Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband "Untere Ohre".

§2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Tangerhütte, den 07.12.2011


Bürgermeisterin



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2010

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 30.11.2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2010 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresgewinn in der Sparte Wasserversorgung in Höhe von 10.459,46 Euro und den Jahresgewinn in der Sparte Abwasserentsorgung in Höhe von 24.268,07 Euro dem jeweiligen spartenbezogenen Gewinnvortrag zuzuführen."

"Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2010."

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 1. September 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Absatz 3 GKGi.V.M. §§ 18 Absatz 3 EiGBG, 14 Absatz 1 EiGVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (PS 450 des IDW).

Der von uns mit Datum vom 1. September 2011 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. I. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Chemnitz, 1. September 2011

(Siegel)

ARB GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Richter
A. Richter
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt
Stendal, den 28.09.2011

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2010 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal für den Jahresabschluss zum 31.12.2010 den folgenden Feststellungsvermerk:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 01.09.2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 beauftragte ARB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt."

gez. Ralf Mosow
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2010 liegt vom 02.01.2012 bis 13.01.2012 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 01.12.2011


Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2012

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.11.2011 folgenden Wirtschaftsplan 2012 beschlossen:

Erfolgsplan	Einnahmen	4.422.000 Euro
	Ausgaben	4.422.000 Euro
	Jahresverlust	18.000 Euro
Vermögensplan	Einnahmen	2.010.000 Euro
	Ausgaben	2.010.000 Euro
	Jahresverlust	18.000 Euro
Geplante Kreditaufnahme		0 Euro
Kassenkreditrahmen		884.000 Euro
Verbandsumlage	Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.	

Havelberg, den 01.12.2011


Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2012

des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2012 für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg in der Zeit vom 02.01.2012 bis 13.01.2012 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Havelberg, den 01.12.2011

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg


Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011

Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2011 folgenden 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.215.000	11.158.000	18.373.000
Ertrag	7.215.000	10.614.000	17.829.000
Jahresergebnis	-	- 544.000	- 544.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 11.259.000 Euro (- 20.000 Euro). Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.207.000 Euro (- 350.000 Euro) und auf die Abwasserentsorgung 8.052.000 Euro (+ 330.000 Euro). Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 1.12.2011


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 30.11.2011 beschlossene 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 29.12.2011 bis 9.1.2012 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 13. Dezember 2011


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31